

## söp\_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren F .../... betreffend die Beschwerde

der **Frau** / des **Herrn** ...

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

**Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer insgesamt 500,00 EUR.**

### Begründung:

- Der Schlichtungsvorschlag beruht auf dem Sachverhalt, den die Beschwerdeführer im Schlichtungsantrag mitgeteilt haben. Es geht dabei um eine kurzfristige Annullierung. Der Schlichtungsantrag wurde von der Schlichtungsstelle an die Beschwerdegegnerin weitergeleitet.
- Im Schlichtungsverfahren führt die Beschwerdegegnerin aus, dass der streitgegenständliche Flug (Flug-Nr.) unter der Flugnummer (Flug-Nr.) von der Fluggesellschaft ... (andere Fluggesellschaft) durchgeführt werden sollte. Ihr lägen daher keine näheren Informationen zum Grund der Flugunregelmäßigkeit vor. Ansprüche nach der europäischen Fluggastrechteverordnung Nr. 261/2004 seien daher gegen ... (andere Fluggesellschaft) zu richten. Zur Glaubhaftmachung ihrer Angaben legt die Beschwerdegegnerin Auszüge aus ihrer internen Buchungsdokumentation vor, die die vorgenannten Angaben zum Sachverhalt bestätigen.

**Zugunsten der Beschwerdeführer** haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Reise verlief nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Insbesondere mussten die Beschwerdeführer eine kurzfristige Annullierung hinnehmen. Auf ihrem Ersatzflug kam es zudem ebenfalls zu einer Verspätung, so dass sie ihren Zielort H. erst mit einer Verzögerung von mehr als einem Tag erreichen konnten. Dies dürfte ärgerlich gewesen sein.
- Der Geltungsbereich der europäischen Fluggastrechteverordnung Nr. 261/2004 („VO“) erstreckt sich grundsätzlich auf das „ausführende Luftfahrtunternehmen“, vgl. Art. 3 Abs. 5 VO. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung können Ansprüche aus der VO aber auch gegenüber der Vertragspartnerin bestehen. Dies gilt, wenn diese jedenfalls ein Segment im Rahmen einer einheitlichen Buchung tatsächlich selbst ausgeführt hat und ein weiteres, von einer Flugstörung betroffenes Segment von (Codeshare-)Vertriebspartnerinnen durchgeführt wurde (BGH, Urteil vom 12.04.2022, X ZR 101/20; EuGH, Urteil vom 11.07.2019, Rs. CS u.a. gg. České aerolinie a.s., C-502/18). Der hiesige Fall dürfte dieser Konstellation entsprechen: Der bei der Beschwerdegegnerin gebuchte Flug von F. nach H. (mit zwei Segmenten Flug-Nr./ Flug-Nr. am ...) war Gegenstand einer einzigen Buchung. Die Beschwerdegegnerin führte nach Recherchen der Schlichtungsstelle zudem das (zweite) Segment ... selbst durch. Das unmittelbar von der Flugstörung betroffene (erste) Segment ... sollte vorliegend von der Fluggesellschaft ...

ausgeführt werden. Demnach kommen hier Ansprüche aus der VO gegenüber der Beschwerdegegnerin in Betracht.

▪ **Ausgleichsleistung:**

Bei Annullierungen von Flügen kann ein Anspruch auf eine pauschale Ausgleichszahlung bestehen, Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VO. Vorliegend wurde der Flug (Flug-Nr.) annulliert. Auf einen Haftungsausschluss nach Art. 5 Abs. 3 VO hat sich die Beschwerdegegnerin im Schlichtungsverfahren nicht berufen.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach der Flugdistanz. Bei Flügen bis zu 1.500 km sind 250,00 EUR pro Person vorgesehen, Art. 7 Abs. 1 lit. a) VO. Die Flugdistanz zwischen F. und H. beträgt 1.096 km (Berechnung nach der „Methode der Großkreisentfernung“). Es kommt daher eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250,00 EUR pro Person in Betracht.

**Zugunsten des Beschwerdegegners** haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Beschwerdegegnerin hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme im Schlichtungsverfahren gemäß § 17 Abs. 1 VSBG über die Frage des ausführenden Luftfahrtunternehmens hinaus keinen Gebrauch gemacht. Insofern können keine zu ihren Gunsten sprechenden Aspekte berücksichtigt werden.

**Vorschlag:**

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt werden und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts entfällt. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem kann eine solche Konfliktlösung dazu beitragen, die Kundenzufriedenheit wiederherzustellen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

**Nach Abwägung aller Umstände** empfehlen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung: Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführer insgesamt 500,00 EUR. Dies entspricht der oben genannten Ausgleichszahlung (250,00 EUR pro Person). Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Annullierung	
Anzahl Reisende	2
<b>Empfehlung Betrag</b>	<b>Zahlung 500,00 EUR</b>

2

**Annahme:**

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

**bis spätestens ...**

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder die Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an [flugkontakt@soep-online.de](mailto:flugkontakt@soep-online.de).

Berlin, den ...

(Name)

Volljuristin / Schlichterin